



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

16. Juni 1981

Nr. 3390

Die Einwohnergemeinde Egerkingen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan Gewerbezone Langacker, Parzellen Nr. 1642/1873 und die dazugehörenden Sonderbauvorschriften zur Genehmigung. Dagegen führen die beiden Herren, Dr. E. Belser, Arzt und E. Belser jun., dipl. Forstingenieur ETH, beide Bahnhofstrasse 301, 4622 Egerkingen, Beschwerde beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Der Plan sieht auf den Grundstücken GB Egerkingen Nr. 1642/1873 eine Ueberbauung mit einem Baumarkt vor. Er regelt die Bebauung, die Erschliessung und Parkierung. Die Sonderbauvorschriften enthalten Bestimmungen über die zulässige Nutzung, die Bauweise und weitere Einzelheiten.

Die öffentliche Planauflage erfolgte in der Zeit vom 3. Oktober bis 2. November 1980. Gegen den Plan wurden 16 Einsprachen eingereicht, wovon 13 gleich lauten. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 1980 wurden die Einsprachen erledigt, indem sie teilweise oder vollumfänglich gutgeheissen wurden. Gegen die teilweise Ablehnung ihrer Einsprachen führen die beiden Beschwerdeführer Beschwerde beim Regierungsrat.

Aufgrund der Behandlung der Einsprachen ergaben sich gewisse geringfügige Aenderungen am Plan und an den Sonderbauvorschriften. Von einer neuen Planauflage konnte aber abgesehen werden, da die Aenderungen nicht Grundlagen des Planes betrafen. Die Betroffenen haben den Aenderungen schriftlich zugestimmt (vgl. § 19 Abs. 1 Baugesetz, BauG). Der Gemeinderat genehmigte den Plan und die dazugehörenden Sonderbauvorschriften am 11. Februar 1981. Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt.

2. In der Beschwerdeangelegenheit führten Beamte des Bau-Departementes mit den Parteien am 15. April 1981 einen Augenschein durch. Herr E. Belser jun. liess sich dabei von seiner Mutter vertreten. Herr Dr. E. Belser war persönlich anwesend. Neue Einwendungen wurden keine gemacht. Ausdrücklich danach befragt, konnten die Beschwerdeführer keine Rechtsverletzung durch den Gestaltungsplan darlegen.
3. Die Beschwerdeführer nehmen in ihren Beschwerden im wesentlichen nur zu den angefochtenen Gemeinderatsbeschlüssen Stellung. Sinn- gemäss beantragen sie, dass der Gestaltungsplan Gewerbezone Langacker nicht zu genehmigen sei.

Der Gemeinderat, vertreten durch Herrn Dr. A. Haefliger, Fürsprech, Olten, beantragt, die Beschwerden abzuweisen und den Gestaltungsplan zu genehmigen, u.K.u.E.F.

Für den Inhalt der Beschwerden und der Vernehmlassung des Gemeinderates wird auf die Akten verwiesen und im folgenden, soweit nötig, Bezug genommen.

II.

1. Die Beschwerdeführer sind gemäss § 16 und § 17 BauG zur Beschwerdeführung legitimiert. Da diese rechtzeitig eingereicht wurden, ist grundsätzlich darauf einzutreten.
2. Herr E. Belser jun. beanstandet, dass der Gemeinderat nicht näher auf die grundsätzlichen Einwände seiner Einsprache eingetreten sei. Er macht sinngemäss Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend.

Verfügungen sind nach § 21 Absatz 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen "soweit nötig oder durch Gesetz vorgeschrieben, zu begründen". Es gilt einzuräumen, dass die Begründung zu den Einsprachepunkten "Allgemeine Bedenken gegen Projekte dieser Art" und "Einwände gegen den Standort" nicht gerade ausführlich gehalten ist. Der Gemeinderat hat aber die Gründe für die Abweisung dieser Einsprachepunkte klar dargelegt. Die entscheidende Behörde muss sich nicht über alle Vorbringen einzeln aussprechen.

Vielmehr kann sie sich dabei auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 99 V 188). Dies hat der Gemeinderat getan, indem er sich vor allem auf die rechtskräftige Zonenplanung berufen hat. Der Einwand der Beschwerdeführer erweist sich als unbegründet.

3. Beide Beschwerdeführer bemängeln, dass es für die Anwohner nicht zumutbar sei, künftig im Schatten einer 7.5 m hohen "Betonmauer" zu leben.

Die Abwägung dieser nachbarlichen Interessen hat bereits der Gesetzgeber mit der Festlegung der gesetzlichen Grenzabstände vorgenommen. Das vorliegende Projekt muss gemäss § 24 Bau-reglement (BR) einen solchen von 10 m einhalten. Dieser Abstand wird unbestrittenermassen eingehalten. Deshalb braucht die Frage der Beschattung nicht weiter geprüft zu werden. Dieser Einwand erweist sich als unbegründet.

4. Die Beschwerdeführer wenden weiter ein, dass die Widackerstrasse und der westliche Teil der Langackerstrasse zu Wohnstrassen zu erklären seien. Diese Strassen seien bereits heute reine Wohnstrassen, die nur noch der entsprechenden Signalisierung bedürfen.

Auf diesen Einwand ist nicht einzutreten, da dieses Problem nicht Gegenstand des vorliegenden Gestaltungsplanes ist. Vom Gestaltungsplan wird nur der östliche Teil der Langackerstrasse teilweise erfasst. Der westliche Teil dieser Strasse, wie dies offenbar die Beschwerdeführer verstehen, und die Widackerstrasse liegen nicht mehr im Geltungsbereich des Planes. § 8 Absatz 2 der Sonderbauvorschriften bezieht sich denn auch nur auf den "westlichen Teil" des vom Gestaltungsplan erfassten Gebietes. Die Sicherstellung der notwendigen Flächen für ein Trottoir kann hier nicht als unzweckmässig bezeichnet werden. Die Beschwerdeführer führen dazu auch nichts an.

Für die Schaffung von Wohnstrassen, die grundsätzlich zu begrüßen sind, kann auf das Kreisschreiben des Bau-Departementes und des Polizei-Departementes über "Die Planung und Realisierung von Wohnstrassen, September 1980" verwiesen werden.

5. Die Beschwerdeführer führen weiter an, dass die Gestaltung und Gliederung der Fassade eine grosse Rolle für ihre Lebensqualität darstelle. Deshalb müsse diese mit den Anwohnern zusammen entworfen und besprochen werden.

Soweit die Beschwerdeführer damit konkret die Gestaltung und Gliederung der Fassade bemängeln, kann in diesem Verfahren nicht darauf eingetreten werden. Dieses Problem ist Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens. Die Beschwerdeführer führen dazu auch keine konkreten und stichhaltigen Einwände an. Soweit sie

aber die Aufnahme eines Mitspracherechtes in die Sonderbauvorschriften verlangen, ist dazu folgendes zu bemerken:

Es ist unbehelflich, im vorliegenden Verfahren mehr Mitspracherecht für sich selber und für die anderen betroffenen Anwohner zu verlangen. Die Rechte der Betroffenen sind sowohl im Nutzungsplan-, als auch im Baubewilligungsverfahren durch die jeweiligen Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten gesetzlich und abschliessend geregelt. Einweitergehendes Recht oder einen Anspruch darauf besitzen die Beschwerdeführer nicht. Durch das auf demokratischem Wege erlassene Baugesetz und Baureglement ist auch klar geregelt, wer Planungsbehörde (Gemeinderat) und wer Baubehörde (Baukommission) ist. Diese Behörden haben die öffentlichen Interessen wahrzunehmen und das Bau- und Planungsrecht anzuwenden.

6. Weiter bemängeln die Beschwerdeführer das Verfahren für den Erlass der Verkehrssignalisation der Langackerstrasse. Dieses sei zu kompliziert und unüberschaubar. Auf diesen Einwand ist nicht einzutreten, da die Frage des Verfahrens nicht Gegenstand dieses Gestaltungsplanverfahrens ist. Auch hier verkennen die Beschwerdeführer die Möglichkeiten dieses Beschwerdeverfahrens. Das Verfahren für den Erlass von Verkehrsmassnahmen ist in § 10 der Verordnung über den Strassenverkehr klar geregelt. Davon kann die Gemeinde nicht abweichen. Es wird hier auch auf die zutreffenden Bemerkungen der Vorinstanz verwiesen.
7. Der Gemeinderat hat es in seinem Entscheid abgelehnt, in die Sonderbauvorschriften eine Auflage für ein umweltfreundliches Heizungssystem aufzunehmen. Die Beschwerdeführer führen dazu nur an, dass ihnen dieser Entscheid unverständlich sei. Weiter wird dieser Einwand nicht begründet. Der Gestaltungsplan sagt nichts über das Heizungssystem aus. Diese Frage wird dem Baubewilligungsverfahren überlassen und ist nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Es ist nicht ersichtlich und in keiner Weise dargetan, weshalb der Gestaltungsplan deshalb unzweckmässig sein soll. Dieser Einwand erweist sich ebenfalls als unbegründet.

8. Die Beschwerdeführer führen schliesslich an, dass den Lebens- und Umweltbedingungen im Gäu die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt werden müsse, bevor "die Zustände derart unhaltbar wie im Niederamt" werden. Die Erfahrungen mit der WARO und der Mühlebetrieb des Nordwestverbandes zeigten, dass solche Betriebe nicht die geringste Rücksicht auf die Gesundheit der Anwohner nähmen.

Auf diesen Einwand ist nur insoweit einzutreten, als mit ihm sinngemäss geltend gemacht wird, der geplante Baumarkt führe zu unannehmbaren Immissionen. Der sinngemässe Antrag der Beschwerdeführer für eine Gesamtbelastungsstudie über das Gäu und für den Erlass einer Planungszone, sowie die Bemängelung der Immissionen von WARO und Nordwestverband sind nicht Gegenstände dieses Gestaltungsplanverfahrens, weshalb auf dieses weitgehende Postulat nicht einzutreten ist.

Nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Egerkingen (RRB Nr. 3133 vom 14. Juni 1968) befinden sich die Baugrundstücke GB Egerkingen Nr. 1642/1873 in der Gewerbe- und Industriezone 2. Diese Zone wird in § 6 des Zonenreglementes (ZR) wie folgt definiert:

"Die Gewerbe- und Industriezone 2 ist für die Ansiedlung von Industrie und Grossgewerben bestimmt, insbesondere für Betriebe mit starken Störungen, die in den übrigen Zonen nicht zugelassen sind."

Die Zonenfrage und damit auch die zulässigen Immissionen sind also bereits seit langem entschieden. Diese Zone wurde speziell für Betriebe mit stark störendem Charakter geschaffen. Die Einwände der Beschwerdeführer gegen den Standort als solchen sind demnach unbegründet, denn nach Zonenplan dürfen stark störende Betriebe nur in dieser Zone entstehen. Ein Baumarkt ist hier zonenkonform. Mit dem angefochtenen Gestaltungsplan wird diese Zonenfrage nicht in Frage und zur Diskussion gestellt. Dieser war nur aufgrund von § 46 lit. b) BauG notwendig. Ein solcher Gestaltungsplan hat zum Zweck, durch Festlegung der Art, der Zahl, Länge, äusseren Abmessungen, Höhe, Breite etc., der Bauten, der Erschliessung und der Parkierung dafür zu sorgen, dass Bauten und Anlagen mit schädlichen oder stark störenden Auswirkungen oder mit grossem Verkehrsaufkommen - wie im vorliegenden Falle - trotz ihrer intensiven Nutzung des Bodens und Lebensraumes die Umwelt möglichst wenig beeinträchtigen. Der vorliegende Gestaltungsplan regelt die Erschliessung und Parkierung auf zweckmässige Art. Zum Schutz gegenüber der Wohnzone ist eine

Bepflanzung vorgesehen. Der Immissionsabstand zur Wohnzone (10 m) ist ebenfalls eingehalten. Die Beschwerdeführer bringen auch keine konkreten Einwände, sondern nur Befürchtungen an. Die Bedenken der Beschwerdeführer können nicht geteilt werden. Die Einwände sind unbegründet.

9. Sämtliche Einwände der Beschwerdeführer haben sich als unbegründet erwiesen. Die Beschwerden sind deshalb abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Gemäss dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens haben die Beschwerdeführer die Kosten (inkl. Entscheidegebühr) von je 300 Franken zu bezahlen. Die geleisteten Kostenvorschüsse sind zu verrechnen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan Gewerbezone Langacker, Parzellen GB Egerkingen Nr. 1642/1873 und die dazugehörenden Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Egerkingen werden genehmigt.
2. Die Beschwerden von Herrn Dr. E. Belser und Herrn E. Belser jun., Egerkingen, werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Die Beschwerdeführer haben die Kosten des Beschwerdeverfahrens (inkl. Entscheidegebühr) von je 300 Franken zu bezahlen. Die geleisteten Kostenvorschüsse werden angerechnet.
4. Die Gemeinde Egerkingen wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 1. August 1981 noch mindestens 3 Pläne in reissfester Ausführung und 3 Exemplare der Sonderbauvorschriften zuzustellen. Die Pläne und die Sonderbauvorschriften sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

Dr. E. Belser, Egerkingen

Verfahrenskosten:	Fr. 300.--	(Kto. 2010-230)
./ . Kostenvorschuss:	<u>Fr. 150.--</u>	(von Kto. 18-600 auf Kto.
zahlbar innert	Fr. 150.--	2010-230 umbuchen)
30 Tagen	=====	(Staatskanzlei Nr. 571) ES

E. Belser jun., Egerkingen

Verfahrenskosten:	Fr. 300.--	(Kto. 2010-230)
./.. Kostenvorschuss:	<u>Fr. 150.--</u>	(von Kto. 18-600 auf Kto. 2010-230 umbuchen)
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 150.-- =====	(Staatskanzlei Nr. 572) ES

Einwohnergemeinde Egerkingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 300.--	(Kto. 2010-230)
Publikationskosten:	<u>Fr. 18.--</u>	(Kto. 2030-300)
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 318.-- =====	(Staatskanzlei Nr. 573) ES

Der Staatsschreiber

Dr. Max Gey

Bau-Departement (2) Ba
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst Bau-Departement (Ba)
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit SBV
~~Kreisbauamt II, 4600 Olten~~
Amtschreiberei, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan mit SBV (folgt
später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (3)
Sekretariat der Katasterschätzung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4622 Egerkingen, mit
Einzahlungsschein
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4622 Egerkingen, mit Auf-
lageplan und 1 gen. Plan mit SBV (folgen später)
Planungsbüro Solothurn, Hauptgasse, 4500 Solothurn
Dr. E. Belser, Arzt, Bahnhofstrasse 301, 4622 Egerkingen,
Einschreiben/Einzahlungsschein
E. Belser jun., dipl. Forstingenieur ETH, Bahnhofstrasse 301,
4622 Egerkingen, Einschreiben/Einzahlungsschein

Publikation Amtsblatt

Der Gestaltungsplan Gewerbezone Langacker, Parzellen GB Egerkingen
Nr. 1642/1873 und die dazugehörenden Sonderbauvorschriften der
Einwohnergemeinde Egerkingen werden genehmigt.